

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 1204.) Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13ten Juli 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da in den drei Gesetzen vom 21sten April 1825., §§. 119. 95. 92. vorbehalten ist, daß für diejenigen Landestheile, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, eine Ablösungs-Ordnung für Dienste, Natural- und Geldleistungen ertheilt werden solle; so verordnen Wir für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Fällen, worin die Ablösung Statt findet.

§. 1. Wenn das Eigenthum oder das erbliche Besizrecht an einem Grundstück durch Real-Lasten beschwert ist, welche vor Einführung der französischen, westphälischen oder bergischen, die Verhältnisse des Grundbesizes verändernden Gesetze entstanden sind, so hat der Eigenthümer oder erbliche Besizer (der Verpflichtete) das Recht, die Ablösung dieser Lasten, d. h. die Aufhebung derselben gegen Entschädigung, unter den unten folgenden Bedingungen, zu verlangen.

§. 2. Ein solches Recht hat, unter den unten folgenden Bedingungen, auch derjenige, zu dessen Vortheil diese Lasten auf dem Grundstück haften (der Berechtigte.)

Jahrgang 1829. — (No. 1204.)

R

§. 3.